

CS Fund 3

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

6. Juni 2025

Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformati- onsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinfor- mationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der CS Fund 3 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bun- desgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- a) **Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund**
- b) **Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund**
- c) **Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund**

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 22. De- zember 2003 genehmigt.

Mit Wirkung per 1. Januar 2016 wurden die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund, Credit Suisse (CH) Swiss Divi- dend Plus Equity Fund und Credit Suisse (CH) Small Cap Switzer- land Equity Fund mit Genehmigung der FINMA von einem anderen Umbrella-Fonds auf diesen Umbrella-Fonds übertragen. Mit Wirkung per 1. November 2019 wurde das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Blue Chips Equity Fund als übertragendes Teilvermögen mit Genehmigung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swissac Equity Fund vereinigt. Mit Wirkung per 19. September 2020 wurde das Teilvermögen CSIMF Equity Small & Mid Cap Switzerland des Credit Suisse Institutional Master Fund (CSIMF) Umbrella nach der vorgängigen Erweiterung des Anlegerkreises auf nicht qualifi- zierte Anleger als übertragendes Teilvermögen mit der Genehmi- gung der FINMA mit dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund vereinigt.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Ge- nehmigung der FINMA den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG und in diesem Zusammenhang auch die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. Die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In die- sem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondslei- tung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernom- men.

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG, Zürich, die Funktion als Vertreiber für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 01. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammen- hang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zü- rich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eid- genössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert wer- den.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit mög- lich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Dop- pelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausge- schüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalge- winne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen bei ausschüttenden Klassen an im Aus- land domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindes- tens 80 % ausländischen Quellen entstammen. Bei thesaurierenden Klassen wird bei im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Af- fidavit-Verfahren profitieren, gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuer ausgeschüttet. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Er- träge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstam- men. Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eid- genössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Aus- land domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppel- besteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit. Die ausgeschütteten und thesaurierten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbe- steuerung.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausge- schüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellen- steuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteue- rung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekann- ten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis in der Schweiz der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anle- gers.

Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steu- erstatus betreffend:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US- Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective invest- ment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusam- menarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Ac- count Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersa- chen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwe- cke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des ge- meinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirt- schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informati- onen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «B», «DB», «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD», «IA», «IB», «UA», «UB», «X1A», «X1B», «ZB».

Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Anteile der **Klasse «A»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «A» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «B»** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «DB»** sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EAH EUR»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilsklassen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EAH USD»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilsklassen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EBH EUR»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die

Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagerlösungen).

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagerlösungen).

Anteile der **Klasse «IA»** sind ausschüttende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «A» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «B» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IB», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unter-

schreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Die buchmässige Führung der Anteile «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD» «IA» und «IB» hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospektes gekennzeichnet.

Anteile der Klasse **«UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse **«UB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse **«X1A»** sind ausschüttende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«X1A»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«X1B»** sind thesaurierende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«X1B»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«ZB»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Limiten (Mindestanlage/Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 19 des Fondsvertrags geregelt.

Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf Weiteres Ein- und Auszahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Ein- oder Auszahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 19 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen. Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.

Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Das Vermögen eines Teilvermögens ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der in Vermögen der Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über einen längeren Zeitraum hinweg fällt. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung eines Teilvermögens.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten birgt das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entstehen kann, weil eine andere an dem

Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Der Einsatz von strukturierten Produkten birgt das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entstehen kann, weil eine andere an dem strukturierten Produkt beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 16) ersichtlich.

1.8.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wer-tebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit den vorstehenden Klassifikationen (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.**

Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein Schweizer Aktienportfolio. Die unter Ziff. 1.13.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.13.2 beschrieben.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungspapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen orientiert sich am Swiss Performance Index (SPI®), einem Länderaktienindex, welcher alle an der SIX Swiss Exchange gehandelten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein enthält. Entsprechend ihrer Börsenkapitalisierung waren die fünf grössten Positionen des Swiss Performance Index (SPI®) per 31. Dezember 2023 die folgenden: Nestle S.A. 17.51%, Novartis AG 12.06%, Roche Holding AG 11.55%, UBS AG 5.37% und Zurich Insurance Group AG 4.33%.

Die Fondsleitung darf für bis zu 30% des Nettovermögens Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe»). Die dadurch erhaltenen flüssigen Mittel (physisch oder synthetisch) kann das Teilvermögen für den zusätzlichen Aufbau von physischen oder synthetischen Long-Positionen in Aktien verwenden. Somit kann das Teilvermögen – bei einem strategischen Investitionsgrad von 100% – physische und synthetische Long-Positionen von maximal 130% des Nettovermögens eingehen bei gleichzeitigem Leerverkauf (physisch oder synthetisch) von Anlagen im Umfang von 30% des Nettovermögens des Teilvermögens (130/30). Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten

Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Zur Überwachung der Liquiditätsrisiken verfügt die Fondsleitung über ein Verfahren, welches den Anforderungen der Risikomessung im modernen Portfoliomanagement entspricht. Die Kontrolle der Risiken erfolgt laufend und durch eine vom Fondsmanagement unabhängige Stelle. Zum Einsatz von Leerverkäufen wird insbesondere auf § 13 des Fondsvertrags verwiesen.

Weitere wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung und ihrer Sektorzugehörigkeit aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Aktien aus den Prognosen, welche über die Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes gemacht werden. Diese Auswahlkriterien können zu einer titelspezifischen oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen führen.
- Im Rahmen der Orientierung am SPI® kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.
- Aufgrund der Fokussierung dieses Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte besteht eine starke Abhängigkeit des Nettinventarwertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz.

b) Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 dieses Prospektes beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse), «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) und «ESG-Integration» für Indirect-Real-Estate-Portfolios an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) und Anlagen in Aktien von Immobiliengesellschaften (Zielinvestments) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel ein hauseigener ESG-Fragebogen und ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches die Zielfonds und Zielinvestments als solche aufgrund des Umfangs der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in fünf Stufen wie folgt einteilt: (0) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (1) traditionell, (2) schadensmindernd, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema oder als (5) Impact Investment. **ESG-Integration ist ein integraler Teil des Anlageprozesses, aufgrund des Anteils an Anlagen der Kategorien (2), (1) und (0) ist das Teilvermögen aber nicht nachhaltig bzw. wird das Teilvermögen nicht nachhaltig verwaltet.**

Bei der Zusammensetzung des Indirect-Real-Estate-Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für das Indirect-Real-Estate-Portfolio. Die unter Ziff. 1.13.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.13.2 beschrieben.

Das Teilvermögen investiert in erster Linie in Anteile kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts sowie zu einem vergleichsweise geringeren Teil in Beteiligungswertpapiere und wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine

etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund ist ein Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Die Bestimmungen des Teilvermögens entsprechen denjenigen eines Effektenfonds, mit der Ausnahme, dass im Rahmen der Orientierung am SXI Swiss Real Estate Index nach Massgabe von § 16 Ziff. 12 und 17 des Fondsvertrags die für Effektenfonds geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. von Anteilen desselben Fonds nicht beachtet werden müssen. Im SXI Swiss Real Estate Index sind die fünf liquidesten und grössten, an der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienaktiengesellschaften sowie die zehn liquidesten und grössten, an der SIX Swiss Exchange AG primärkotierten Immobilienfonds der Schweiz enthalten. Die nach ihrer Gewichtung fünf grössten Positionen des SXI Swiss Real Estate Index waren per 30. November 2023 die folgenden: UBS (CH) Property Fund - Swiss Mixed «Sima» 19.82%, Swiss Prime Site AG 14.77%, PSP Swiss Property AG 11.60%, Credit Suisse Real Estate Fund Siat 7.11% und Credit Suisse Real Estate Fund LivingPlus 6.16%.

Wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung aufgrund von qualitativen und quantitativen Analysen. Darüber hinaus ergibt sich die Auswahl und Gewichtung entsprechend geeigneter Immobilienfonds und Aktien aus den Prognosen. Diese Auswahlkriterien können zu einer titel- oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen bzw. Zielfonds führen.
- Im Rahmen der Orientierung am SXI Swiss Real Estate Index kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Es kann zudem zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

Bei diesem Teilvermögen handelt es sich um einen Dachfonds, der in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen investiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei einem Dachfonds gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung, etc.) doppelt anfallen können, d.h. einmal auf Ebene Dachfonds und einmal auf Ebene der Zielfonds, in welche der Dachfonds investiert.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieses Teilvermögen zu einem wesentlichen Teil in Anlagen von Unternehmen der Credit Suisse Group AG investieren kann. Insbesondere kann die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 7 des Fondsvertrags in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von der Fondsleitung selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), investieren.

Die Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission von Zielfonds, in die das Vermögen dieses Teilvermögens investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Bei der Auswahl und Überwachung von Zielfonds kommt ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. «Due Diligence») zur Anwendung, das verschiedene qualitative und quantitative Kriterien umfasst. Es werden nur Zielfonds ausgewählt, welche mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags übereinstimmen. Die erworbenen Zielfonds werden regelmässig auf die Einhaltung der Auswahlkriterien und die Übereinstimmung mit den Anlagevorschriften des Fondsvertrags überprüft.

c) Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen

Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, werbebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.**

Bei der Zusammensetzung des Portfolios identifiziert der Vermögensverwalter wesentliche makroökonomische Nachhaltigkeitsrisiken für ein Schweizer Aktienportfolio. Die unter Ziff. 1.13.2 beschriebenen Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilvermögens auswirken. Die besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen bei diesem Teilvermögen sind ebenfalls unter Ziff. 1.13.2 beschrieben.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei Gesellschaften, welche im Swiss Performance Index (SPI Extra[®]) enthalten sind.

Wesentliche Risiken des Teilvermögens sind insbesondere die folgenden:

- Aktienkurse kleinerer und mittlerer Unternehmen sind in der Regel volatil als Aktienkurse grösserer Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen über beschränkte Mittel und Produktpaletten und reagieren daher möglicherweise empfindlicher auf Veränderungen der Marktbedingungen. Aktien kleinerer Unternehmen werden seltener und in geringerem Umfang gehandelt als Aktien grösserer Unternehmen, was zu einer höheren Kursvolatilität der Aktien beitragen kann.
- Aufgrund der Fokussierung dieses Teilvermögens auf Schweizer Aktienwerte besteht eine starke Abhängigkeit des Nettinventarwertes des Teilvermögens vom jeweiligen Börsenstand in der Schweiz.

1.8.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

a) Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 Prozentpunkte.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.

Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Diese Limite erhöht sich auf 20% des Nettofondsvermögens, sofern diese Gegenpartei ein Rating von mindestens A– bzw. A3 (bei Laufzeit des Kontraktes über 12 Monaten) oder von mindestens P1 (bei Laufzeit des Kontraktes unter 12 Monaten) oder ein gleichwertiges Agentur-Rating aufweist, oder wenn die Fondsleitung die Gegenpartei bei fehlendem Rating als qualitativ gleichwertig einstuft.

Die Gesamtrisikoaussatzung aller Anlagen darf maximal 185% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussatzung «Long» aller Anlagen darf maximal 155% des Nettofondsvermögens betragen. Die Risikoaussatzung «Short» aller Anlagen darf maximal –30% (minus dreissig Prozent) des Nettofondsvermögens betragen. Der In-

vestitionsgrad (Differenz zwischen der Risikoaussatzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussatzung «Short» aller Anlagen) beträgt maximal 125% des Nettofondsvermögens). «Short»- und «Long»-Positionen derselben Einzelanlage können miteinander verrechnet werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung dieses Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

b) Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen und Zielfonds investiert ist.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Bei Zielfonds, die in dem im Prospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens sechs verschiedene Zielfonds investiert ist.

Detaillierte Angaben zur Anlagebeschränkung des Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

c) Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in dem im Prospekt bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.

Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen bis zu 100% der Vermögen der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögens sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 16) ersichtlich.

1.8.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Für den nicht in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nicht nur zur Absicherung eingesetzt werden. Bezüglich des in Zielfonds investierten Anteils des Fondsvermögens dürfen Derivate neben der Absicherung des Währungsrisikos auch zur Absicherung von Markt-, Kredit- und Zinsrisiken eingesetzt werden, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Commitment-Ansatz I:

Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund
Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
 Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Commitment-Ansatz II:

Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225%) seines Nettovermögens betragen.

1.8.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der

KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeweiht sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Entsprechend § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten

Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung wird wie folgt verwendet:

- Bestandteil Management Fee (§ 21 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages): Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b.
- Bestandteil Servicing Fee (§ 21 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrages): Die Servicing Fee wird verwendet für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging).

Aus der Verwaltungskommission werden Dienstleistungen Dritter, an welche die Fondsleitung Aufgaben im Sinne von Ziff. 2.5 und 2.6 übertragen hat, vergütet.

Die Depotbankkommission (§ 21 Ziff. 3 des Fondsvertrages) wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für alle Teilvermögen gilt:

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission und der Depotbankkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.10.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können aus der Management Fee Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Fondsleitung übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland

– etc.
Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögens.

1.10.4 Performance Fee

Zusätzlich zur Verwaltungskommission kann die Fondsleitung im Zusammenhang mit den Anteilklassen A, B, IA, IB, UA und UB bei einzelnen Teilvermögen eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») beziehen. Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee je Anteilklasse ist jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- a) Die Performance Fee beträgt höchstens 15% und wird auf der Grundlage der positiven Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Klasse sowie der prozentualen Entwicklung des Referenzindex, selbst wenn dieser eine negative Performance aufweist, auf dem Inventarwert des Vermögens dieser Anteilklasse berechnet. Beim Referenzindex handelt es sich um den für die jeweiligen Teilvermögen unter Ziff. 1.10.1 als Orientierung genannten Index. Die Anteilklassen mit Performance Fee werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt. Die täglich ermittelte und festgeschriebene (kristallisierte) Performance Fee wird, sofern geschuldet, zulasten der jeweiligen Anteilklasse des Teilvermögens am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (nach Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionsätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.
- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, soweit die unter o. g. Bst. a erwähnte positive Differenz anfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert («Relative High Watermark») erreichen. Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die Relative High Watermark am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts, der dem Ende dieses Dreijahreszeitraums folgt, wieder auf Null gesetzt.
- c) Die Performance Fee wird für alle Anteilklassen in der Rechenseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet und ausbezahlt. Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

1.10.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Für den CS Fund 3 bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions» abgeschlossen.

1.10.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

1.11 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt über integrierten Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der CS Fund 3 ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.13.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.13.2 Spezifische RisikofaktorenAnlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und, den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depository Receipts (ADR, GDR):

Depository Receipts (American Depository Receipts («ADR»), Global Depository Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depository Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleineren und mittleren, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Beschränkung von Rücknahmen («Gating»):

Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund hat die Fondsleitung als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen. Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität der Teilvermögen dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Leerverkäufe (Short Selling):

Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis unbegrenzt in die Höhe steigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Kli-

mawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen und Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Insbesondere europäische Grossunternehmen werden bei Anwendung gewisser Nachhaltigkeitsansätze besser bewertet und allenfalls gegenüber anderen Unternehmen übergewichtet. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle Teilvermögen.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktliquidität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.1) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:
UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:
www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Manuel Roller, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied
- Andreas Binder, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, CEO
- Georg Pfister, Deputy CEO, Head Operating Office, Finance, HR
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate CH
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control
- Béatrice Amez-Droz, Head WLS – BD / CRM

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide aller Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin

oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanz-stärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

- Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

4.2 Vertreter

Mit der Vertreibstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertreibstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertreibstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte (durch Anwendung der SSP-Methode modifizierte Nettoinventarwerte) für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Angaben zum Vertrieb im Ausland

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

a) Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und Derivaten vertraut sind.

b) Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die an der Entwicklung des in der Anlagepolitik definierten Marktsegments partizipieren möchten. Dabei suchen sie ein ausgewogenes, diversifiziertes Engagement im entsprechenden Markt. Die Anleger sind bereit, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, verfügen also über eine erhöhte Risikofähigkeit und -bereitschaft und über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (ab 5 Jahre). Das Teilvermögen eignet sich für

Anleger, die bereits mit Aktienanlagen und indirekten Anlagen in Immobilien, im besonderen Immobilienfonds vertraut sind.

c) Länder- und Regionenfonds – «Kleinkapitalisierungen» Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung kleinkapitalisierter Gesellschaften des in der jeweiligen Anlagepolitik definierten Aktienmarktes partizipieren möchten. Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in diesem Marktsegment.

6.2 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschen Recht erworben haben.

6.2.1 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund
- Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

6.2.2 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mindestens 25% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund

6.2.3 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.2.1 und 6.2.2 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

6.2.4 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 6.2 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

6.3 Nachhaltiges Investieren

Das Thema nachhaltiges Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («ESG-Faktoren») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

1. **Umwelt** (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, CO₂ und Klima, sauberes Wasser, ökologischer Zustand und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Verknappung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft. Umweltaspekte lassen sich beispielsweise anhand wichtiger Indikatoren für Ressourceneffizienz bewerten, z. B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Rohstoffverbrauch, Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Flächennutzung und die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft.
2. **Soziales** (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
3. **Governance** (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. die Unabhängigkeit und Beaufsichtigung des Verwaltungsrats, die Anwendung von Best Practices und Transparenz, Managementvergütung, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte u.a. auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die Vermögensverwalterin, hat ein Nachhaltigkeitskonzept definiert, welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Investieren regelt. Das Nachhaltigkeitskonzept wird vom Vermögensverwalter auf die Verwaltung der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds angewendet. Die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts im Anlageprozess wird durch den Vermögensverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Bestimmte Abweichungen vom Nachhaltigkeitskonzept sind im besten Interesse des betreffenden Teilvermögens und im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel des Teilvermögens möglich. Das Nachhaltigkeitskonzept des Vermögensverwalters zielt darauf ab, ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.13.2 in diesem Prospekt) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze für Equity Funds

Im Zusammenhang mit den Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds kann der Vermögensverwalter gemäss anwendbarem Nachhaltigkeitskonzept und abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen anwenden:

1. **Ausschlüsse** (*Negative Screening*): Folgende drei Arten von Ausschlüssen können vorgenommen werden:
 - **Normenbasierte Ausschlüsse**: Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die sich nicht an internationale Verträge über kontroverse Waffen halten, wie z.B. das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, das Übereinkommen über biologische Waffen und den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Ebenfalls systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen (namentlich Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Anti-Personen- und Landminen), wobei für reine Support-Dienstleistungen und

Lieferplattformen für Nuklearwaffen eine Umsatzschwelle von insgesamt 5% gilt.

- **Wertebasierte Ausschlüsse:** Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Feuerwaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung. Ferner gilt eine Umsatzschwelle von 20% für Investitionen in Kohle (Gewinnung und Produktion von Strom) und für Unternehmen, deren Umsätze den Schwellenwert von 20% aus dem Tabakverkauf sowie aus Unterstützungssystemen und Dienstleistungen für konventionelle Waffen überschreiten.
- **Verhaltensbasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen (namentlich die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen die Geschäftsführung nicht bereit ist, notwendige Reformen umzusetzen, werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können aus dem unternehmensweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel in Betracht gezogen. Der Diskurs mit Unternehmen, in welche investiert wird, ist als geeigneteres Mittel für eine mögliche Verhinderung zukünftiger Verstösse anzusehen. Bei Unternehmen, die in der Lage und willens sind, Massnahmen zu ergreifen, kann die UBS im Rahmen eines längeren Engagements mit der Geschäftsführung dieses Unternehmens Ziele und Fristen für Verbesserungen vereinbaren. Unternehmen in Geschäftsfeldern mit erhöhten Umwelt- und sozialen Risiken werden verstärkt überwacht. Kontroverses Geschäftsgebahren wird aufgrund eines systematischen Prozesses identifiziert und beurteilt, wobei die Analyse fallweise aufgrund eigener Recherche und gestützt auf von spezialisierten Anbietern (z.B. MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften) bezogenen ESG-Daten erfolgt.

Ausschlusskriterien bzw. kontroverses Geschäftsgebahren und anwendbare Umsatzschwellen können aufgrund einer weiteren Detaillierung im auf diese Teilvermögen anwendbaren Nachhaltigkeitskonzept laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung entsprechend abgebildet werden. Die angewendeten Ausschlusskriterien werden für alle drei Arten von Ausschlüssen online unter <https://credit-suisse.com/esg> veröffentlicht.

2. **Stewardship (Active Ownership):** Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:

Engagement: Beobachtung der Unternehmen, in welche investiert wird, mit Blick auf die Möglichkeiten mit diesen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen (z.B. mit dem Verwaltungsrat, Mitgliedern der Geschäftsführung oder *Investor Relations*). Themen, welche im Rahmen dieses Engagements berücksichtigt werden können, sind z.B. die Geschäftsstrategie und deren Umsetzung, das Risikomanagement, ökologische und soziale Belange, Aspekte der Corporate Governance (u.a. Zusammensetzung des Kontrollorgans, Wahl unabhängiger Verwaltungsräte oder Vergütungspolitik für Führungskräfte), die Compliance, Kultur und Ethik sowie die Performance und Kapitalstruktur der Unternehmen. Weiter kann der Vermögensverwalter seine Positionen in den einzelnen Unternehmen, in welche investiert wird, auch anlässlich regelmässig stattfindender Investment-Meetings überprüfen. Bei indirekten Anlagen in Immobilien erfolgt mit dem Verwalter des entsprechenden Anlagevehikels ein Austausch zu ESG-Themen und den von diesem angewendeten Nachhaltigkeitsansätzen. Ein koordiniertes Vorgehen mit anderen institutionellen Anlegern kann zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Engagements insbesondere dann erfolgen, wenn die in den von der Fondsleitung und weiteren UBS Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände insgesamt keine wirksame Einflussnahme auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen;

Stimmrechtsausübung (Voting): Der Vermögensverwalter betrachtet die Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) als zentrales Element seiner Stewardship Verantwortung für Teilvermögen. Die Stimmrechtsausübung dient zur Eskalation von Problemen, zur Äusserung von Bedenken und zur Geltendmachung eigener Ansichten zu ESG. Um fundierte

Entscheidungen in Abstimmungen zu ermöglichen, stützt sich der Vermögensverwalter jeweils auf mehrere Informationsquellen. Um Stimmrechte bei möglichst vielen Unternehmen, in welche investiert wird, wahrnehmen zu können, kann der Vermögensverwalter auch die Dienste von externen Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Stimmempfehlungen von solchen Stimmrechtsberatern können auch internes Research des Vermögensverwalters im Entscheidungsprozess zu einzelnen Abstimmungsthemen ergänzen. Für eine wirkungsvolle und effiziente Stimmrechtsausübung kann der Vermögensverwalter diese auch auf gemäss interner Weisung («*Proxy voting - Approach and policy summary*») als wesentlich eingestufte Investitionen fokussieren. Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst für sämtliche im jeweiligen Titel in den von der Fondsleitung und weiteren UBS Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts). Entsprechend beschränkt sich der Einfluss auf Unternehmen durch Stimmrechtsausübung nicht auf das jeweilige Teilvermögen und kann zusätzlich auch weitere im Anlegerinteresse liegende Ziele verfolgen. Je geringer der Stimmrechtsanteil z.B. an einem hochkapitalisierten internationalen Unternehmen (Large Caps) ist, desto weniger Gewicht kann den eigenen Ansichten zu ESG durch die Stimmrechtsausübung verliehen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die vorstehenden Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert hat und auf die Auswahl von für ein Teilvermögen zu erwerbenden oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses selbst anwendet.

Aufgrund der Anwendung nur der vorstehenden Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (Engagement und Stimmrechtsausübung) sind die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds nicht nachhaltig bzw. werden nicht nachhaltig verwaltet.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept sind online verfügbar unter <https://credit-suisse.com/esg>.

Nachhaltigkeitsansätze für Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund:

1. **Ausschlüsse (Negative Screening):** Die oben für Equity Funds genannten Ausschlüsse werden ebenfalls für Anlagen in Schweizer Immobiliengesellschaften (Zielinvestments) angewendet. Für Anlagen in Schweizer Immobilienfonds (Zielfonds) kommen diese Ausschlüsse nicht zur Anwendung. Die Ausschlüsse werden für Anlagen in Schweizer Immobilienfonds mangels eines Look Through-Ansatzes nicht beurteilt.
2. **Stewardship (Active Ownership)** bei Schweizer Immobiliengesellschaften: Der oben für Equity Funds genannte Stewardship wird ebenfalls für Anlagen in Schweizer Immobiliengesellschaften (Zielinvestments) angewendet. Für Anlagen in Schweizer Immobilienfonds (Zielfonds) kommt Stewardship nicht zur Anwendung.
3. **ESG-Integration** für Indirect-Real-Estate-Portfolio: Integration von ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses durch eine Verknüpfung von Finanzinformationen mit bestimmten ESG-bezogenen Aspekten. Da sich die Anlageprozesse je nach Anlageklasse, Anlagestrategie und Verfügbarkeit von ESG-Daten unterscheiden, definiert der Vermögensverwalter die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration für jedes ESG-Teilvermögen, wobei durch den Vermögensverwalter gemäss abschliessender Aufzählung im jeweiligen Anlageziel die folgenden Instrumente und Methoden für eine Integration von ESG-Faktoren angewendet werden können. Für die Zielinvestments und Zielfonds, namentlich börsennotierte und nicht-börsennotierte Schweizer Immobiliengesellschaften und Schweizer Immobilienfonds, innerhalb des

Teilvermögens (bzw. des «Indirect-Real-Estate-Portfolios») erfolgt die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess in den folgenden Schritten:

- **ESG-Integration im Zusammenhang mit Schweizer Immobilienengesellschaften (Zielinvestments) und Schweizer Immobilienfonds (Zielfonds):** Für Anlagen in solche Zielinvestments und Zielfonds werden mittels ESG-Fragebogen berücksichtigt, ob die Immobilienengesellschaften und Immobilienfonds eine öffentlich publizierte ESG-Strategie verfolgen (z.B. auf der Website oder in Nachhaltigkeitsberichten), sich öffentlich zur Nachhaltigkeit verpflichten und über einen glaubhaften CO₂-Absenkungspfad für ihr Immobilienportfolio verfügen (z.B. Paris Agreement). Dabei sollte ein langfristiges Ziel formuliert werden, welches durch Zwischenziele ergänzt wird. Für Anlagen in Zielfonds werden zudem die Einhaltung und Offenlegung von ESG-Vorgaben im Prospekt und Fondsvertrag berücksichtigt.
- **ESG-Gesamtbeurteilung:** Sämtliche Zielinvestments und Zielfonds werden mittels eines speziell dafür konzipierten (proprietären) ESG-Fragebogens eingestuft, mit dem auch Schlüsselzahlen zu ESG-Kriterien, wie Energieverbrauch, CO₂-Ausstoss und Wasserverbrauch, für die jeweiligen Immobilienportfolios erhoben werden.
Die Zielfonds und Zielinvestments werden als solche aufgrund des Umfangs der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in fünf Stufen wie folgt eingeteilt: (0) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (1) traditionell, (2) schadensmindernd, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema oder als (5) Impact Investment einstuft.

ESG-Integration ist ein integraler Teil des Anlageprozesses, aufgrund des Anteils an Anlagen der Kategorien (2), (1) und (0) ist das Teilvermögen aber nicht nachhaltig bzw. wird das Teilvermögen nicht nachhaltig verwaltet.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept sind online verfügbar unter <https://credit-suisse.com/esg>.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang: Beispiele für die Berechnung der Performance Fee

(Die Beispiele basieren auf rechnerischen Annahmen und spiegeln nicht aktuelle Performance Fee Sätze wider. Die angegebenen Werte sind auf zwei Dezimalstellen gerundet.)

Beispiel 1

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 1, Jahr 1 (T1/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T1/J1
- Erstausgabepreis	CHF 100.00
- Anteilswert am Stichtag	CHF 102.00
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	+2.00%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	+1.20%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	+0.80%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T1/J1:

- Kumulierte relative Performance	0.80%
- Relative High Watermark	0.80%
- Performance Fee pro Anteil	CHF 0.12
(15% von 0.80%)	
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 101.88
(CHF 102.00 - CHF 0.12)	

Beispiel 2

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 2, Jahr 1 (T2/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T2/J1
- NAV des Vortages	CHF 101.88
- Anteilswert am Stichtag	CHF 101.68
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	-0.20%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	-0.08%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	-0.12%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T2/J1:

- Kumulierte relative Performance	0.68%
(0.80% - 0.12%)	
- Relative High Watermark	0.80%
- Performance Fee pro Anteil	CHF 0.00
(Kumulierte relative Performance erreicht Relative High Watermark nicht)	
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 101.68
(CHF 101.68 - CHF 0.00)	

Beispiel 3

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 3, Jahr 1 (T3/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T3/J1
- NAV des Vortages	CHF 101.68
- Anteilswert am Stichtag	CHF 100.26
- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	-1.40%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	-1.80%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	+0.40%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T3/J1:

- Kumulierte relative Performance	1.09%
(0.68% + 0.40%)	
- Relative High Watermark	1.09%
- Performance Fee pro Anteil	CHF 0.04
(0.15 * (1.09% - 0.80%) * CHF 100.00)	
- NAV nach Abzug der Performance Fee	CHF 100.22
(CHF 100.26 - CHF 0.04)	

Beispiel 4

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	Tag 4, Jahr 1 (T4/J1)
- Stichtag	Bewertungstag nach T4/J1
- NAV des Vortages	CHF 100.22
- Anteilswert am Stichtag	CHF 101.23

- Prozentuale Entwicklung des NAV pro Anteil	+1.01%
- Prozentuale Entwicklung des Referenzindexes	+1.50%
- Differenz dieser Entwicklungen («relative Performance»)	-0.49%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T4/J1:

- Kumulierte relative Performance	0.60%
(1.09% - 0.49%)	
- Relative High Watermark	1.09%
- Performance Fee pro Anteil	CHF 0.00
(Kumulierte relative Performance erreicht Relative High Watermark nicht)	
- NAV nach Abzug der Performance Fee	101.23
(CHF 101.23 - CHF 0.00)	

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission zuzulasten der Anleger ¹⁾	Max. Management Fee ⁴⁾	Max. Servicing Fee ⁵⁾	Max. Verwalterkommission zuzulasten des Teilvermögens ²⁾	Max. Performance Fee ¹⁰⁾	Max. Kommissionen der Depotbank zuzulasten des Teilvermögens ¹¹⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gemäss SSP-Methode (Swing Factor) ¹²⁾	Bewertungstag: Anzahl Bankwerkertage ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerkertage ab Bewertungstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage/Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)						
																	31.05.22	31.05.23	31.05.24				
Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund	A ⁶⁾	–	–	CHF	5,0% / 2,0%	1,20%	0,10%	1,30%	15%	0,20%	2%	1	1	15.00 Uhr	–	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–				
	B ⁶⁾	1722961	CH0017229615														1,20%	0,10%	1,30%	15%	1,08% ¹⁷⁾ n/a ¹⁸⁾	1,08% ¹⁷⁾ 1,16% ¹⁸⁾	1,08% ¹⁷⁾ 1,08% ¹⁸⁾
	DB ⁸⁾	2491516	CH0024915164														–	–	0,20%	n/a	0,11%	0,11%	0,11%
	EA ⁷⁾	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
	EAH EUR ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EAH USD ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EB ⁷⁾	23402053	CH0234020532														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	0,58%	0,58%	0,58%
	EBH EUR ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EBH USD ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	IA	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	15%	–	–	–
	IB	54799893	CH0547998937														1,00%	0,10%	1,10%	15%	0,58% ¹⁷⁾ 0,60% ¹⁸⁾	0,58% ¹⁷⁾ n/a ¹⁸⁾	0,58% ¹⁷⁾ 0,58% ¹⁸⁾
	UA ⁹⁾	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	15%	–	–	–
	UB ⁹⁾	26530008	CH0265300084														1,00%	0,10%	1,10%	15%	0,78% ¹⁷⁾ n/a ¹⁸⁾	0,78% ¹⁷⁾ 0,87% ¹⁸⁾	0,78% ¹⁷⁾ 0,78% ¹⁸⁾
X1A	–	–	0,50%	0,10%	0,60%	n/a	–	–	–														
X1B	139314937	CH1393149377	0,50%	0,10%	0,60%	n/a	–	–	–														
ZB ¹⁰⁾	–	–	–	–	0,00%	n/a	–	–	–														
Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund	A ⁶⁾	11017741	CH0110177414	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	0,10%	2,10%	n/a	0,20%	2%	1	1	13.00 Uhr	–	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	1,47% ⁴⁾	1,54% ⁴⁾	1,59% ⁴⁾				
	B ⁶⁾	–	–														2,00%	0,10%	2,10%	n/a	–	–	–
	DB ⁸⁾	11145789	CH0111457898														–	–	0,20%	n/a	0,50% ⁴⁾	0,57% ⁴⁾	0,63% ⁴⁾
	EA ⁷⁾	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
	EAH EUR ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EAH USD ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EB ⁷⁾	21 436 909	CH0214369099														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	0,97% ⁴⁾	1,04% ⁴⁾	1,09% ⁴⁾
	EBH EUR ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	EBH USD ⁷⁾	–	–														1,00%	0,15%	1,15%	n/a	–	–	–
	IA	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
IB	11017742	CH0110177422	1,00%	0,10%	1,10%	n/a	1,07% ⁴⁾	1,14% ⁴⁾	1,19% ⁴⁾														
UA ⁹⁾	26530046	CH0265300464	1,50%	0,10%	1,60%	n/a	1,07% ⁴⁾	1,14% ⁴⁾	1,19% ⁴⁾														
UB ⁹⁾	–	–	1,50%	0,10%	1,60%	n/a	–	–	–														
ZB ¹⁰⁾	–	–	–	–	0,00%	n/a	–	–	–														
Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund	A ⁶⁾	–	–	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	0,10%	2,10%	n/a	0,20%	2%	1	1	15.00 Uhr	–	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	–	–	–				
	B ⁶⁾	163214	CH0001632147														2,00%	0,10%	2,10%	n/a	1,68%	1,68%	1,69%
	DB ⁸⁾	55256953	CH0552569532														–	–	0,20%	n/a	0,09%	0,10%	0,10%
	EA ⁷⁾	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
	EB ⁷⁾	55256929	CH0552569292														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	0,67%	0,68%	0,68%
	IA	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
	IB	–	–														1,00%	0,10%	1,10%	n/a	–	–	–
	UA ⁹⁾	–	–														1,50%	0,10%	1,60%	n/a	–	–	–
	UB ⁹⁾	26521938	CH0265219383														1,50%	0,10%	1,60%	n/a	1,03%	1,03%	1,04%
ZB ¹⁰⁾	55256942	CH0552569425	–	–	0,00%	n/a	0,01%	0,01%	0,02%														

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zuzulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zuzulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrags): Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den Bestandteilen Management Fee und Servicing Fee zusammen. Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die in der Tabelle aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Bei der «DB»-Klasse handelt es sich um eine pauschale Verwaltungskommission, welche die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebsstätigkeit sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank abdeckt. Für die «DB»-Klasse wird keine separate Depotbankkommission in Rechnung gestellt. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 21 Ziff. 4 lit. a bis d und h bis j, welche direkt dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden können.

³⁾ Erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse IA und IB pro Anleger: CHF 500'000 / Mindestbestand an Anteilen der Klasse IA und IB, welcher durch die Anleger gehalten werden muss: CHF 500'000.

⁴⁾ Zusammengesetzte TER, da mehr als 10% des Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) per Stichtag investiert war.

⁵⁾ Vergütungen und Nebenkosten zuzulasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): Die maximale Anpassung des Nettoinventarwerts (Swing Factor) ist in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags festgesetzt.

⁶⁾ Bei diesen Anteilsklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

⁷⁾ Der Kreis der Anleger ist auf folgende Arten von qualifizierten Anlegern beschränkt:

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG
 - Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.
- Nicht für diese Klasse qualifizieren:
- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
 - Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).
- ⁸⁾ Anteile sind nur zugänglich für Anleger die
- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
 - b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
 - c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.
- Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.
- ⁹⁾ Diese Anteile sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist.
- ¹⁰⁾ Der Erwerb dieser Klasse muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein.
- ¹¹⁾ Nicht anwendbar für die «DB»-Klasse. Für die «DB»-Klasse wird gemäss § 21 Ziff. 1 eine pauschale Verwaltungskommission erhoben, welche alle Aufgaben der Depotbank abdeckt.
- ¹²⁾ Daten jeweils per Jahresabschluss 31. Mai.
- ¹⁴⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 21 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und die Vertretbarkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.
- ¹⁵⁾ Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 21 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögen der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.
- ¹⁶⁾ Einzelheiten zur erfolgsbezogenen Kommission («Performance Fee») sind in § 21 Ziff. 2 des Fondsvertrages ausgewiesen.
- ¹⁷⁾ Exkl. Performance Fee. /
- ¹⁸⁾ Inkl. Performance Fee.

Teil 2: Fondsvertrag**I. Grundlagen****§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung Depotbank und Vermögensverwalter**

1. Unter der Bezeichnung CS Fund 3 besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:
 - Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund
 - Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund
 - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**§ 2 Der Fondsvertrag**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 27 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbind-

lichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide dem Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 19) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen Umbrella-Fonds oder eine Anteilklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Umbrella-Fonds oder eine Anteilklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Umbrella-Fonds oder der Anteilklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

11. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Reduktion des Zinsänderungsrisikos („Durationrisiko“), Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: **«A»**, **«B»**, **«DB»**, **«EA»**, **«EAH EUR»**, **«EAH USD»**, **«EB»**, **«EBH EUR»**, **«EBH USD»**, **«IA»**, **«IB»**, **«UA»**, **«UB»**, **«X1A»**, **«X1B»**, **«ZB»**.
Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
Anteile der **Klasse «A»** sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse **«A»** werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.
Anteile der **Klasse «B»** sind thesaurierende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindest-

bestand. Anteile der Klasse «B» werden in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen.

Anteile der **Klasse «DB»** sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörnden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der **Klasse «EA»** sind ausschüttende Anteile und sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EAH EUR»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH EUR» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EAH USD»** sind ausschüttende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungsein-

heit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EAH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EAH USD» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EB»** sind thesaurierende Anteile und sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EBH EUR»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH EUR» werden in Euro ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH EUR» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «EBH USD»** sind thesaurierende Anteile. Bei dieser Anteilklasse wird das Risiko einer Abwertung der Rechnungseinheit des Teilvermögens gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten Währung weitgehend reduziert, indem das Nettofondsvermögen der Anteilklasse – in der Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet – durch den Ein-

satz von Devisentermingeschäften gegen die Referenzwährung der Anteilklasse abgesichert wird. Die Anteile dieser Anteilklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Rechnungseinheit des Teilvermögens aufgelegten Anteilklassen. Anteile der Klasse «EBH USD» werden in US-Dollar ausgegeben und zurückgenommen. Anteile der Klasse «EBH USD» sind nur zugänglich für folgende Arten von qualifizierten Anlegern:

- Professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG;
- Qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Nicht für diese Klasse qualifizieren:

- Vermögende Privatkundinnen und –kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG, die erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen;
- Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Anteile der **Klasse «IA»** sind ausschüttende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «A» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der **Klasse «IB»** sind thesaurierende Anteile und unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur von der Anteilklasse «B» bezüglich der in § 21 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen) genannten Maximalsätze der Verwaltungskommission. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klasse «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IB», welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand) haben jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospektes festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Die buchmässige Führung der Anteile «EA», «EAH EUR», «EAH USD», «EB», «EBH EUR», «EBH USD», «IA» und «IB» hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteile von Klassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospektes gekennzeichnet.

Anteile der Klasse **«UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse **«UB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von

Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse **«X1A»** sind ausschüttende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«X1A»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«X1B»** sind thesaurierende Anteile und können nur an Anleger abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag mit einer der Division Global Wealth Management oder Personal & Corporate Banking (P&C) zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten kann. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §19) ist bei Anteilen der Klasse **«X1B»** ausgeschlossen.

Anteile der Klasse **«ZB»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

5. Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, sowie bei der Fortführung von Anteilklassen auf die Einhaltung der in der Tabelle am Ende des Prospektes aufgeführten Limiten (erstmalige Mindestanlage/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in

der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend je Teilvermögen aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Vermögen der Teilvermögen zu berücksichtigen.
Das spezifische Anlageziel der Teilvermögen wird unter Ziff. 3 beschrieben. Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel erreicht wird.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. h) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer

Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen (für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund: wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen); (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (offene Struktur), und mit Geltung für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund** zusätzlich der Art «Immobilienfonds» (jeweils sowohl offene als auch geschlossene Struktur) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, der internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 und 7 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen («verbundene Zielfonds») anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern für einzelne Teilvermögen keine einschränkenderen Bestimmungen gelten.
- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- g) Private Equity Anlagen, d.h. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an der Börse kotiert sind.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines

Teilvermögens; nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren.

- i) Die Fondsleitung darf ausschliesslich für die in § 13 ausdrücklich aufgeführten Teilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Fondsvertrags (§ 13) effektive Leerverkäufe von Anlagen tätigen («physische Leerverkäufe») bzw. für die in § 12 Ziff. 3 aufgeführten Teilvermögen mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen («synthetische Leerverkäufe») (§ 12).
3. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und *Stimmrechtsausübung*) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und *Stimmrechtsausübung*) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.**

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt von Ziff. c) und nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Gesamtfondsvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) oben;
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen;
 - Private-Equity-Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Die Fondsleitung kann zusätzlich nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens 5% in Private-Equity-Anlagen investieren.

B Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse), «Stewardship» (*Engagement* und *Stimmrechtsausübung*) und «ESG-Integration» für Indirect-Real-Estate-Portfolios an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) und Anlagen in Aktien von Immobiliengesellschaften (Zielinvestments) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel ein hauseigener ESG-Fragebogen und ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches die Zielfonds und Zielinvestments als solche aufgrund des Umfangs der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in fünf Stufen wie folgt einteilt: (0) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (1) traditionell, (2) schadensmindernd, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema oder als (5) Impact Investment. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **ESG-Integration ist ein integraler Teil des Anlageprozesses, aufgrund des Anteils an Anlagen der Kategorien (2), (1) und (0) ist das Teilvermögen aber nicht nachhaltig bzw. wird das Teilvermögen nicht nachhaltig verwaltet.**

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- Anteile bzw. Aktien kotierter Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, ohne Einschränkungen der vorangehenden Bst. a) und unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur sowie Anteile bzw. Aktien nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht;
 - Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter kollektiver Kapitalanlagen nach schweizerischem oder ausländischem Recht in vertragsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder Trust-Struktur;
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit;
 - fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit;
- c) Soweit in der vorstehenden Bst. a) und b) vorbehalten hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Anteile bzw. Aktien kotierter und nicht kotierter Immobilienfonds nach ausländischem Recht höchstens 20%, darin eingeschlossen maximal 10% mit einer geschlossenen Struktur;

- Anteile bzw. Aktien nicht kotierter Immobilienfonds nach schweizerischem Recht höchstens 20%;
- Anlagen nach Bst. a) Gedankenstrich 2 vorstehend insgesamt höchstens 50%, darin eingeschlossen maximal 10% Anlagen, die nicht in dem im Prospekt genannten Referenzindex enthalten sind.

C Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der realen Kapitalerhaltung und in der langfristigen Vermehrung des Kapitals im Rahmen des Risikoprofils. Neben Risiko- und Ertragsüberlegungen bindet der Vermögensverwalter als wesentliches Element auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheide ein und wendet dazu die in Abschnitt 6.3 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (normenbasierte Ausschlüsse, wertebasierte Ausschlüsse und verhaltensbasierte Ausschlüsse) und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) an. Bei Anlagen in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) wird durch den Vermögensverwalter in der Regel einzig ein proprietäres Klassifikationsmodell angewendet, welches Zielfonds als solche (1) ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren, (2) nur mit Ausschlusskriterien, (3) mit einer Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess, (4) mit einem nachhaltigen Thema, oder als (5) Impact Investment einstuft. Zielfonds mit der vorstehenden Klassifikation (1) entsprechen den für das Teilvermögen geltenden Nachhaltigkeitsvorgaben nicht und werden nicht investiert.

Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen. **Aufgrund der Anwendung nur der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» (*Engagement* und Stimmrechtsausübung) ist das Teilvermögen nicht nachhaltig bzw. wird nicht nachhaltig verwaltet.**

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei Gesellschaften, welche im Swiss Performance Index (SPI Extra®) enthalten sind;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, unter Vorbehalt des Bst. c, nach Abzug der flüssigen Mittel, insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen, welche die Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen;
 - Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen etc.) von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit i.S.v. Ziff. 1 Bst. e) oben;
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen.
- c) Die Fondsleitung kann nach Abzug der flüssigen Mittel insgesamt höchstens 10% in Anlagen i.S.v. Ziff. 1 Bst. f) oben investieren.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 2 für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Für die folgenden Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte:
 - Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund
3. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
4. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
5. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
6. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
8. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt

auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

9. Die Fondsleitung kann sich im Zusammenhang mit Leerverkäufen i.S.v. § 13 für Rechnung jedes Teilvermögens auch Effekten borgen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung jedes Teilvermögens Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen hingegen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repos nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben.

Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehöriger oder davon abhängiger Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Dabei kann sie nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie von § 13 für einzelne Teilvermögen mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Commitment Ansatz I

2. Bei der Risikomessung gelangt für die Teilvermögen
 - **Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund**
 - **Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund**
 der **Commitment-Ansatz I** zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalnennungen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteiensrisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

Commitment Ansatz II:

12. Bei der Risikomessung bei den Teilvermögen
– **Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund**
- gelangt der **Commitment-Ansatz II** zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettofondsvermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
13. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen.
Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
14. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Währungs- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Zins-, Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
15. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
16. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens] entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die

Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

17. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
18. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.
19. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten.
 - zur Sicherheitenstrategie

§ 13 Leerverkäufe (Short Sales) für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund

1. Die Fondsleitung darf, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen, für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund in beschränktem Mass Leerverkäufe von Anlagen tätigen (physische Leerverkäufe) bzw. mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen (synthetische Leerverkäufe).
2. Folgende Anlagen können Gegenstand von Leerverkäufen bilden:
 - Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen aus dem jeweiligen Hauptanlageuniversum jedes Teilvermögens (nach Massgabe von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Unternehmen weltweit, welche die geografischen Anforderungen gemäss lit. a) nicht erfüllen, welche jedoch im Swiss Performance Index (SPI®) enthalten sind;
 - Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, sofern es sich dabei um an einer anerkannten Börse kotierte «Exchange Traded Funds» handelt, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - Derivate, welchen Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a erster Gedankenstrich), zugrunde liegen, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind, bzw. Derivate, welchen Indices zugrunde liegen, die auf Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (im Sinne von § 8 Ziff. 2 A a, erster Gedankenstrich) basieren. Die Fondsleitung kann mittels des Einsatzes von Derivaten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf physischer Anlagen entsprechen. Insbesondere können Futures, Forwards und Optionen auf Aktien und Aktienindizes verkauft werden oder aber Swap-Transaktionen (z.B. Equity Swaps, Portfolio Equity Swaps) eingegangen werden.
3. Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um sie dem Verleiher zurückgeben zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von Derivaten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko

kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikosteuerung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 30% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe bezüglich eines einzelnen Emittenten darf 5% des Nettofondsvermögens je Teilvermögen nicht überschreiten.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Für die Teilvermögen **Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund**, **Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund** und **Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund** gilt: Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.
Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.
Für das Teilvermögen **Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund** gilt ausserdem: Das Borgen von Anlagen zum Zwecke des Leerverkaufs der geborgten Anlagen gemäss § 10 Ziff. 7 gilt nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

A Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) 130/30 Swiss Equity Fund gilt:

Für die Risikoaussetzungen und für das Gesamtengagement gelten folgende Definitionen:

- i) Die Risikoaussetzung «Long» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Long-Positionen (positives Vorzeichen) bzw. der (positiven) Risiko-Aussetzungswerte der betreffenden Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta), allenfalls saldiert mit den (negativen) Verkehrswerten allfälliger Short-Positionen bzw. den (negativen) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta) in derselben Anlage.

- ii) Die Risikoaussetzung «Long» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. i).
- iii) Die Risikoaussetzung «Short» einer einzelnen (direkten oder indirekten) Anlage ergibt sich aus der Summe der Verkehrswerte der betreffenden Short-Positionen (negatives Vorzeichen) bzw. der (negativen) Risikoaussetzungswerte der betreffenden Derivatpositionen mit negativer Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit negativem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit positivem Delta), allenfalls saldiert mit den (positiven) Verkehrswerten allfälliger Long-Positionen bzw. den (positiven) Risikoaussetzungswerten allfälliger Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung (Long-Positionen in Derivaten mit positivem Delta oder Short-Positionen in Derivaten mit negativem Delta) in derselben Anlage.
- iv) Die Risikoaussetzung «Short» mehrerer oder aller (direkter oder indirekter) Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss Ziff. iii).
- v) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagetypus (vgl. Ziff 10 lit. b unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung «Long» (positiv) und der Risikoaussetzung «Short» (negativ) dieses Anlagetypus.
- vi) Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung «Long» plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen, wie in den litt. i) und ii) oben definiert.
- Die Risikoverteilungsvorschriften und die Vorschriften betreffend die Risikoaussetzungen gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Verkaufsprospekt für jedes Teilvermögen bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 Prozentpunkte
Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen investiert ist.
Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Es dürfen für ein Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
8. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an diesem Zielfonds nicht berechnen lässt.
10. Bezüglich der Risikoaussetzung beachtet die Fondsleitung folgende Beschränkungen:
- a) Risikoaussetzung aller Anlagen:
- Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 185% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen darf 155% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Summe der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten;
 - Die Differenz zwischen der Risikoaussetzung «Long» aller Anlagen und der Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen darf 125% des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten (maximaler Investitionsgrad).
- b) Risikoaussetzung nach Anlagetypus:
- Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in Aktien einer Gesellschaft darf die Untergrenze von –5% (minus 5%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten; Die Begrenzung bezüglich der Anlagen in Aktien einer einzigen Gesellschaft ist nicht anwendbar auf das gegebenenfalls über Aktienindices eingegangene «Short-Exposure».
 - Die Risikoaussetzung «Short» aus Anlagen in ETF und derivativen Finanzinstrumenten, denen ETF oder Aktienindices zugrunde liegen, darf die Untergrenze von –30% (minus 30%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.
- c) Gesamtrisikoausssetzung «Short» aus Call-Optionen auf Aktien:
Die Risikoaussetzung «Short» aller Anlagen in verkauften Call-Optionen auf Aktien darf insgesamt –10% (minus 10%) des Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet nicht auf Optionen auf Aktienindices Anwendung.
- B Für das Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund gilt:**
11. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
12. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 10% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte.
Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens achtzehn verschiedene Unternehmen und Zielfonds investiert ist.
Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens

- führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
13. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
14. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
15. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 12 bis 14 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
16. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 12 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens nicht übersteigen.
17. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Bei Zielfonds, die in dem im Verkaufsprospekt bezeichneten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Index zuzüglich 5 Prozentpunkte
- Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Vermögen des Teilvermögens jederzeit in mindestens sechs verschiedene Zielfonds investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
18. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
19. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben sowie höchstens 25% der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
20. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 18 und 19 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumenten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- C Für die Teilvermögen Credit Suisse (CH) Small and Mid Cap Switzerland Equity Fund:**
21. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
22. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Prospekt bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5%.
- Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens achtzehn verschiedenen Unternehmen investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
23. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
24. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
25. Die Fondsleitung darf für einzelne Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile eines anderen Effektenfonds oder anderen Anlagefonds erwerben. Solange die auf den Vertrieb des Teilvermögens in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, darf der Fonds nicht oder nur in dem dort erlaubten Umfang und der dort für zulässig erklärten Art in Anteile von in- und ausländischen Anlagefonds, anderen gesellschaftsrechtlich organisierten Vermögen (Investmentgesellschaften) oder Investment Trusts investieren. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen Anlagefonds nicht berechnen lässt.
26. Es dürfen für das Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
27. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 25 und 26 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
28. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 22 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 30 und 31 nachfolgend.
29. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
30. Die in Ziff. 22 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 22 und 24 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
31. Die in Ziff. 22 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30%

des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettofondsvermögens. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung

des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zubzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettofondsvermögens unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zuge schlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die

den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfungsgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.
8. Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei dem Teilvermögen Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund (Schwellenwert: CHF 15 Mio.) zur Anwendung kommen: Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen oberstehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des jeweiligen Teilvermögens ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungs Betrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht.
Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 50 Mio. und Rücknahmeanträge über CHF 20 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 30 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 50 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 20 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 30 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 20 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 35 Mio. (= CHF 20 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 35 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	30% (= CHF 15 Mio. / CHF 50 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 15 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 50 Mio. können nur in Höhe von CHF 35 Mio. bedient werden (CHF 20 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 35/50 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 15 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 30 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 24 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 30 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 24 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 15 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 21 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 15 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio. (= CHF 30 Mio. – CHF 21 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	30% (= CHF 9 Mio. / CHF 30 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 9 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 30 Mio. können nur in Höhe von CHF 21 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 15 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 21/30 bzw. 7/10 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 3/10 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

9. Die Fondsleitung teilt den Anlegern den Entscheid über die Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich in angemessener Weise mit.

§ 19 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Ausgabekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettofondsvermögens belastet werden. Die Rücknahmekommission kann bei einzelnen Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
- Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die den Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 19 gestattet.
- Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.

- Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden maximal 50% der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
- Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

- Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
 - Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
 - Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission, der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Anteilklassen	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Verwaltungskommission/p.a.
A B	max. 2.00%	max. 0.10%	max. 2.10%
EA EB IA IB	max. 1.00%	max. 0.10%	max. 1.10%
EAH EUR EAH USD EBH EUR EBH USD	max. 1.00%	max. 0.15%	max. 1.15%
UA UB	max. 1.50%	max. 0.10%	max. 1.60%
X1A X1B	max. 0.50%	max. 0.10%	max. 0.60%
ZB	max. 0.00%	max. 0.00%	max. 0.00%

«DB»-Klasse

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit sowie alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen (jeweils lediglich anteilmässig für die «DB»-Klasse) eine Pauschalkommission von jährlich maximal 0,2% des Nettofondsvermögens

- des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des anteilmässigen durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission). Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 4 Bst. b bis f und i bis k, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können. Für die «DB»-Klasse kommt die folgende Ziff. 3 nicht zur Anwendung.
- Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Darüber hinaus kann die Fondsleitung im Zusammenhang mit den Anteilklassen A, B, IA, IB, UA und UB bei einzelnen Teilvermögen eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») beziehen. Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee je Anteilklasse ist jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
- a) Die Performance Fee beträgt höchstens 15% und wird auf der Grundlage der positiven Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt unter Ziff. 5.3 genannten Referenzindex, selbst wenn dieser eine negative Performance aufweist, auf dem Inventarwert des jeweiligen Vermögens dieser Anteilklasse berechnet. Die Anteilklassen mit Performance Fee werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.
- Die täglich ermittelte und festgeschriebene (kristallisierte) Performance Fee wird, sofern geschuldet, zulasten der jeweiligen Anteilklasse des Teilvermögens am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt.
- Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (nach Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilklassen mit unterschiedlichen Kommissionsätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.
- b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, soweit die unter o. g. Bst. a erwähnte positive Differenz anfällt und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert («Relative High Watermark») erreichen. Wenn über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg keine Performance Fee anfällt, wird die Relative High Watermark am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes, der dem Ende dieses Dreijahreszeitraums folgt, wieder auf Null gesetzt.
- c) Die Performance Fee wird für alle Anteilklassen in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet und ausbezahlt.
3. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird.
- Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden, soweit möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens Credit Suisse (CH) Swiss Real Estate Securities Fund investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen.
9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

- Die Rechnungseinheit aller Teilvermögen ist der Schweizerfranken (CHF).
- Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres.
- Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

- Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30 % des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse eines Teilvermögens können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

- Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 17 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan und allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.
- Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des

- bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
- Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 Bst. b sowie d und e.
 - Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
 - Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 - Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.
 - Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 - Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§27 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Um-

tauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

- e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfungsgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 28 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 29

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 30

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 30. Mai 2025.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 14. Mai 2025.